



RECHTSSCHUTZVERFAHRENSORDNUNG

für den Bezirk Bundeskriminalamt der Gewerkschaft der Polizei (RS-VfO)

§ 1 Rechtsschutzkommission

- (1) Über die Gewährung des Rechtsschutzes entscheidet die Rechtsschutzkommission.
- (2) Den Vorsitz in der Rechtsschutzkommission führt der/die Beisitzer/in Recht/Rechtsschutz im Bezirksvorstand. Der/die Vorsitzende führt die Geschäfte der Rechtsschutzkommission; er/sie beruft zu den Sitzungen ein und leitet diese.
- (3) Im Übrigen obliegen die Aufgaben der Rechtsschutzkommission dem Geschäftsführenden Bezirksvorstand. Abwesenheitsvertreter/in des/der Rechtsschutzkommissionsvorsitzenden (Abs. 2) ist einer der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden.
- (4) Die Rechtsschutzkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Antragstellung

- (1) Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt.
- (2) Dem Antrag sind eine wahrheitsgemäße Darstellung des Sachverhaltes sowie alle zur Beurteilung des Falles notwendigen Unterlagen beizufügen.
- (3) Der Antrag ist über die Kreisgruppe des antragstellenden Mitgliedes an die Rechtsschutzkommission zu richten.
- (4) Die Kreisgruppe nimmt zu dem Antrag schriftlich Stellung. Aus der Stellungnahme muss ersichtlich sein, ob das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat.

§ 3 Bescheid

- (1) Die Rechtsschutzkommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
- (2) Die Entscheidung wird dem antragstellenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

- (3) Im Falle der Ablehnung von Rechtsschutz ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 4 Arten des Rechtsschutzes

- (1) Rechtsschutz wird gewährt insbesondere in Form von
- a) Beratung durch ein Mitglied der Rechtsschutzkommission
 - b) anwaltlicher Beratung
 - c) anwaltlicher Vertretung.
- (2) Der Bezirk übernimmt
- a) im Fall der anwaltlichen Beratung die Kosten des Rechtsanwaltes
 - b) im Fall der anwaltlichen Vertretung die Anwalts-, Gerichts und Sachverständigenkosten, soweit sie nicht von der Gegenseite zu begleichen sind.
- (3) Anwaltskosten werden in der Regel nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz-RVG) erstattet.
- (4) Anstelle eines Rechtsanwaltes kann auch eine gewerkschaftliche Rechtsstelle eingeschaltet werden.

§ 5 Folgepflichten des antragstellenden Mitgliedes

- (1) Auf Anforderung der zuständigen Kreisgruppe oder der Rechtsschutzkommission sind notwendige ergänzende Unterlagen nachzureichen.
- (2) Das Mitglied hat sich prozessökonomisch zu verhalten; dies gilt namentlich auch für die Zustimmung zu einem Vergleich.
- (3) Das Mitglied hat die Rechtsschutzkommission über den Fortgang seiner Rechtsschutzangelegenheit auf dem Laufenden zu halten.
- (4) Kommt das Mitglied seiner Folgepflichten auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Weise nicht nach, soll die Übernahme der Verfahrenskosten neu entschieden werden. Wird der Rechtsschutz ganz oder teilweise entzogen, gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

§ 6 Rechtsbehelfe

- (1) Lehnt die Rechtsschutzkommission einen Antrag auf Rechtsschutz ab (§ 3 Abs. 3) oder entzieht sie den Rechtsschutz nachträglich ganz oder teilweise (§ 5 Abs. 4), kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Bezirkskontrollausschuss Beschwerde einlegen. Fehlt dem Ablehnungsbescheid die Begründung oder die Rechtsbehelfsbelehrung, gilt eine Frist von einem Jahr.
- (2) Gegen die Entscheidung des Bezirkskontrollausschusses kann das Mitglied beim Bezirksbeirat weitere Beschwerde erheben.
- (3) Beschwerde und weitere Beschwerde sind schriftlich einzulegen. Auf Anforderung des Bezirkskontrollausschusses bzw. des Bezirksbeirates sind notwendige zusätzliche Unterlagen nachzureichen.
- (4) Bezirkskontrollausschuss und Bezirksbeirat können den Rechtsbehelf verwerfen oder nach Maßgabe des § 4 Rechtsschutz gewähren. Die Entscheidungen ergehen durch Mehrheitsbeschluß.
- (5) Die Entscheidungen des Bezirkskontrollausschusses und des Bezirksbeirates werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Verwirft der Bezirkskontrollausschuss die Beschwerde, ist diese Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Entscheidung des Bezirksbeirates ist endgültig; sie soll im Falle der Verwerfung der weiteren Beschwerde begründet werden.

§ 7 Kostenhilfe

- (1) Vor einem Ablehnungs- oder Rücknahmebescheid (§§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 4) hat die Rechtsschutzkommission den Geschäftsführenden Bezirksvorstand durch Übersendung der Unterlagen von ihrer negativen Entscheidung zu unterrichten.
- (2) Der Geschäftsführende Bezirksvorstand teilt innerhalb einer Woche der Rechtsschutzkommission schriftlich mit, wenn er aus gewerkschaftspolitischen Gründen dem Mitglied Kostenhilfe gewähren will. Die Kostenhilfe kann die gesamten Anwalts-, Gerichts- und Sachverständigenkosten umfassen, die eventuell auf das Mitglied zukommen.
- (3) Mit dem Beschluss, Kostenhilfe zu leisten, geht die Rechtsschutzsache als Petenten-sache in die Zuständigkeit des Geschäftsführenden Bezirksvorstandes über; insbesondere informiert er das Mitglied über den Beschluss. Die Rechtsschutzkommission nimmt den Beschluss sowie ihre negative Entscheidung zu den Akten und schließt damit diese Rechtsschutzsache ab.
- (4) Gewährt der Geschäftsführende Bezirksvorstand keine Kostenhilfe, ergeht der von der Rechtsschutzkommission beschlossene negative Bescheid (§§ 3 Abs., 5 Abs. 4 Satz 2).

- (5) In den beiden Beschwerdeinstanzen (§ 6 Abs. 1,2) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsschutzverfahrensordnung tritt mit dem **10. Mai 2006** in Kraft. Die bisher geltende Rechtsschutzverfahrensordnung des Bezirks Bundeskriminalamt vom 17. April 2002 wird nicht mehr angewandt.